

# Pflegende Angehörige im Fokus der Pflegeversicherung Selbsthilfefachtagung

Selbsthilfe und Pflege

- 1. Wichtige Rolle der An- und Zugehörigen im Rahmen der Pflegeversicherung**
- 2. Bereitschaft zur Angehörigenpflege**
- 3. Leistungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen**
- 4. Übernahme von Beiträgen zur sozialen Sicherung (Rentenversicherungsbeiträge)**
- 5. Pflegeberatung und Pflegekurse**
- 6. AOK-Familiencoach Pflege**
- 7. Netzwerkförderung**
- 8. Selbsthilfeförderung**

# 1. Unterstützung der Pflege durch Angehörige und Nachbarn ist Grundpfeiler der sozialen Pflegeversicherung

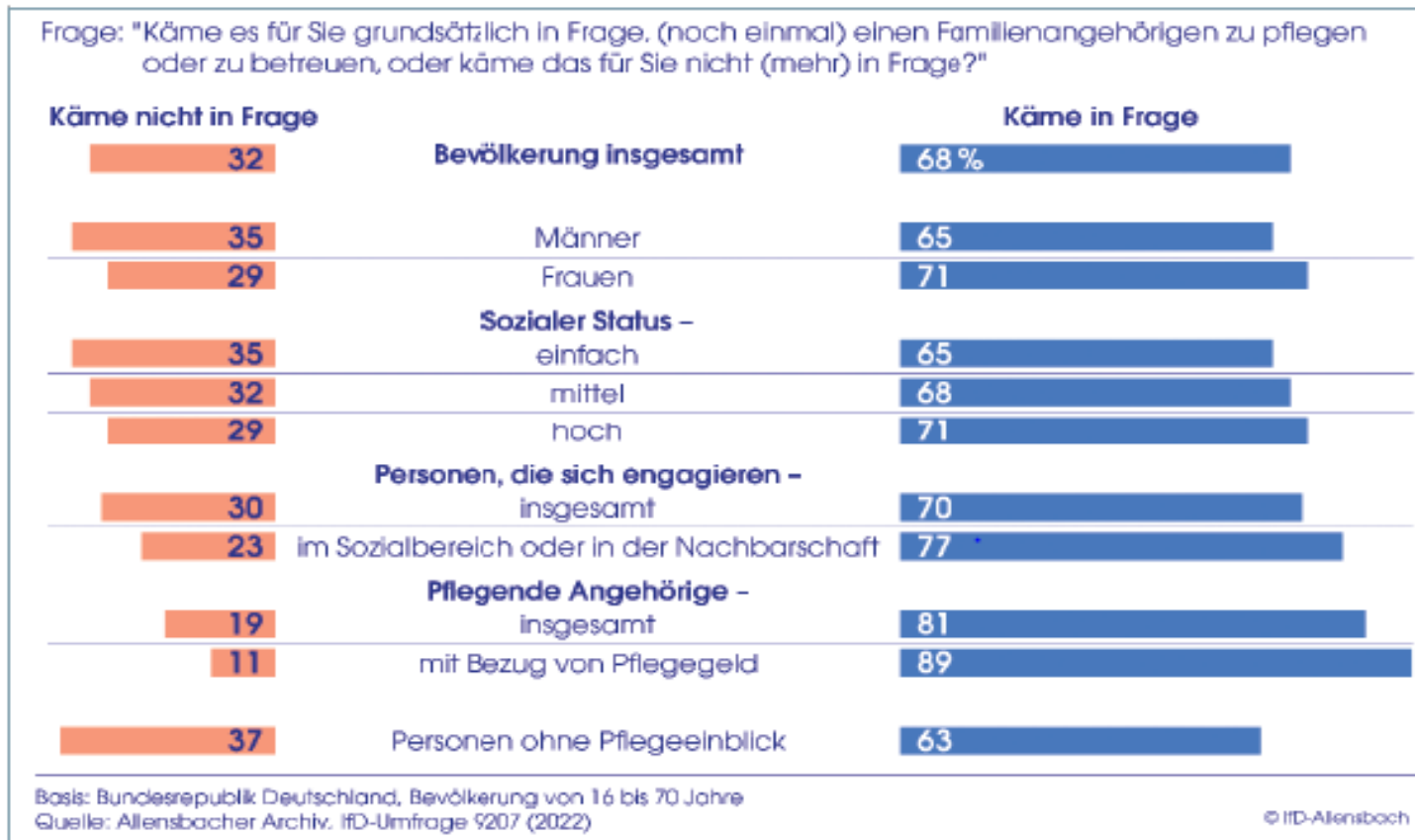
## § 3 Vorrang der häuslichen Pflege

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen **vorrangig die häusliche Pflege** und die **Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen**, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.

## § 8 Gemeinsame Verantwortung

(2) Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige ... pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. ... Sie unterstützen und fördern darüber hinaus die **Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Nachbarn und Selbsthilfegruppen** und wirken so auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung hin.

## 2. Weiterhin breite grundsätzliche Bereitschaft zur Angehörigenpflege



Ob ein Leben unter Bedingungen von Pflegebedürftigkeit gelingt, hängt im Wesentlichen von den Bedingungen vor Ort ab – insbesondere von verfügbaren Unterstützungsleistungen (der SPV und anderen) für pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen

## 3. Konkrete Entlastung der pflegenden Angehörigen I

### Verhinderungspflege

- Bei Abwesenheit/Verhinderung der Hauptpflegeperson(en); durch professionelle Pflegepersonen oder andere Personen als die Hauptpflegeperson in der häuslichen Umgebung
- ab Pflegegrad 2 jährlich 1.612 €, stundenweise abrechenbar
- Bis zu 6 Wochen (42 Tage) im Jahr
- bis zu 806 Euro aus dem Kurzzeitpflege-Budget können auch zusätzlich für Verhinderungspflege genutzt werden

### Kurzzeitpflege in vollstationärer Pflegeeinrichtung

- z.B. direkt nach einer Krankenhaus-Behandlung; Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer pflegebedürftigen Person; Umbau der Wohnung; Urlaub der pflegenden Angehörigen
- Ab Pflegegrad 2: 8 Wochen/jährlich; bis zu 1.774 € im Jahr
- Wenn nicht verbraucht, kann das Budget der Verhinderungspflege auch für Kurzzeitpflege eingesetzt werden – also insgesamt bis zu 3.386 €

## 3. Konkrete Entlastung der pflegenden Angehörigen II

### Tagespflege und Nachtpflege

- teilstationäre Angebote, die mit der häuslichen Pflege kombinierbar sind
- Nach Pflegegrad gestaffelte Zahlung für pflegebedingte Aufwendungen, Betreuung und Fahrten (Pflegegrad 1 bis zu 689 €, Pflegegrad 5 bis zu 1.995 €)

*Problemstellung: Grundlage für die Inanspruchnahme ist die Verfügbarkeit solcher Angebote*

### Entlastungsbetrag für anerkannte alltagsunterstützende Hilfe

- Zur Nutzung von Alltagsbegleitung, ambulante Pflegeentlastung, Nachbarschaftshilfe
- 125 €/Monat (zusätzlich zum Pflegegeld) als Erstattungsbetrag
- Wenn der Betrag nicht aufgebraucht wird, ist Übertrag in die Folgemonate möglich, bis zum 30.06. des Folgejahres

## 4. Übernahme von Beiträgen zur sozialen Sicherung

Absicherung der familiär pflegenden Angehörigen in der **Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung** bei bestimmten Voraussetzungen gehört zu den **stärkenden Rahmenbedingungen** für die An- und Zugehörigen

- Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen, Voraussetzung: Aufwand der Angehörigenpflege (Pflegegrad 2) von min. 10 Stunden wöchentlich (2 Tage die Woche)
- Bedingung: nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig; kein eigener Rentenbezug
- Automatisch unfallversichert bei Registrierung als Pflegeperson
- Übernahme von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, falls unmittelbar vor Übernahme von Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde oder Arbeitslosengeld I bezogen wurde

Die AOK-Gemeinschaft betrachtet Beiträge zur sozialen Sicherung der pflegenden Angehörigen als versicherungsfremde Leistungen und spricht sich für die Finanzierung aus Steuermitteln anstelle aus Beitragsmitteln aus.

## 5. Pflegeberatung, Beratungsbesuche und Pflegekurse

### Pflegeberatung

- Anspruch auf Pflegeberatung für Versicherte und ihre An- und Zugehörigen, bei Beratungsstellen der Pflegekassen und Pflegestützpunkten; die **AOK-Pflegeberatung** ist immer vor Ort vernetzt und kann konkret bei der Organisation der Pflege und Zugang zu Unterstützungsleistungen helfen; auch Beratung zu spezifischen Themen und Konstellationen (bspw. pflegebedürftige Kinder); kann kontinuierlich sein

### Beratungsbesuche

- Pflegegeldempfangende sind verpflichtet, halbjährlich (Pflegegrad 2+3) oder vierteljährlich (Pflegegrad 4+5) eine Beratung in Anspruch zu nehmen – Gelegenheit für Beratung zu pflegeerleichternden Hilfsmitteln, Wohnraumanpassung, auch zur Entlastung und Prävention für An- und Zugehörige; jede zweite Beratung auch als Videoberatung möglich

### Pflegekurse

- Die **AOKs** bieten Pflegekurse an, die in Person - in Gruppen, aber auch individuell in der Häuslichkeit - wahrgenommen werden können, sowie auch Angebote online, z.B. zu „Parkinson“, „Demenz“, „Gesund Essen und Trinken bei besonderen Bedarfen“ oder „Schlaganfall“



## 6. Familiencoach Pflege

Der **AOK-Familiencoach Pflege** bietet Hilfe zur Selbsthilfe – kostenlos für alle Interessierte.

Angehörige zu pflegen kann sehr anstrengend sein – auch für die Seele. Das Online-Selbsthilfe-Programm möchte dabei helfen, die psychische Gesundheit zu stärken und vor Überlastung zu schützen.

<https://pflege.aok.de/>

Der Familiencoach Pflege wurde von wissenschaftlichen Experten gemeinsam mit pflegenden An- und Zugehörigen entwickelt.

Monatliche Nutzung 2023 (Durchschnitt): über 2600 Besucher (unique visitors)

\*Das Online-Programm beinhaltet keine persönliche Beratung.



### „Pflege und Alltag“

Hier soll das Verständnis für Verhaltensweisen pflegebedürftiger Menschen verbessert werden. Sie erfahren, wie problematische Pflegesituationen entstehen und wie Sie sie bewältigen können.



### „Beziehungen stärken“

Sie erfahren, wie Sie Ihre Kommunikation und Beziehung zum Pflegebedürftigen sowie zum sozialen Umfeld gestalten können.



### „Psychische Belastungen“

Dieser Bereich zeigt, wie Sie mit belastenden Gefühlen und Gedanken umgehen können und gibt Tipps zur Lösung von Problemen.



### „Sich selbst nicht vergessen“

Hier werden Sie ermutigt, auf sich selbst zu achten und trotz der vielen Alltagsaufgaben Freiräume zu schaffen. So kann Schritt für Schritt die Belastung reduziert werden.



**Zusatzwissen:** Unterstützungs- und Leistungsangebote, Vollmachten, Tipps zur Lösung alltäglicher Probleme

## 7. Netzwerkförderung

**Ziel regionaler Netzwerke:** Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen

- Lokale und regionale Demenznetzwerke, breiter aufgestellte Netzwerke zur Pflege, Netzwerke mit anderen Schwerpunkten, z.B. Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund, pflegebedürftige Kinder
- Freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens drei verschiedenen Akteuren: z.B. niedergelassene Ärzte, Physio- und Ergotherapeuten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, **Selbsthilfegruppen**, Sozialverbände, Verbraucherzentrale und Kommunen...
- Förderung bis zu 25.000€ jährlich
- Gemeinsame Förderung mehrerer Netzwerke möglich

## 8. Selbsthilfeförderung

**Organisationen der Selbsthilfe:** Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen mit der Zielsetzung „Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen, ihren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden“

- Fördersumme 15 Cent je Versicherte Person/Jahr
- 2023 Gesamtfördersumme 12.5 Mio. €
- Verteilung der Fördermittel nach einem Schlüssel auf die Länder
- Anteilige Förderung: Förderanteil der Pflegeversicherung beträgt 75%, der Länder 25% des Förderzuschusses -> gemeinsame Förderung
- Alleinige Förderung der Pflegekassen für die bundesweite Selbsthilfe: 2023 jeweils 834.485 € jährlich als Gründungszuschüsse für neue Selbsthilfegruppen, sowie zur Förderung von bundesweiten Tätigkeiten (Antrag beim GKV-Spitzenverband)
- **Fördermittel werden derzeit nicht ausgeschöpft**

# Vielen Dank!

Irmelind Kirchner

Referentin Pflege

Geschäftsbereich Versorgung

AOK-Bundesverband

[Irmelind.kirchner@bv.aok.de](mailto:Irmelind.kirchner@bv.aok.de)